

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

A. Problem und Ziel

Der Zielwert für die Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt derzeit eine Monatsausgabe zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Nach der geltenden Rechtslage wäre für das Jahr 2002 eine Anhebung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung aufgrund der derzeitigen konjunkturellen Abschwächung erforderlich. Dies soll im Hinblick auf die angespannte konjunkturelle Lage vermieden werden.

B. Lösung

Absenkung des Zielwertes für die Höhe der Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf 80 vom Hundert einer Monatsausgabe.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch ein Absenken der Mindestschwankungsreserve um 20 vom Hundert einer Monatsausgabe wird ein Anstieg des Beitragssatzes um drei Zehntel Prozentpunkte verhindert. Der Bund wird durch diese Maßnahme im Jahr 2002 um etwa 0,5 Mrd. Euro beim allgemeinen Bundeszuschuss sowie von rd. 0,2 Mrd. Euro bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten entlastet.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verhinderung des Anstiegs des Beitragssatzes um drei Zehntel Prozentpunkte wird ein Absinken des verfügbaren Einkommens der Arbeitnehmer um 1,2 Mrd. Euro sowie eine entsprechende Erhöhung der Lohnzusatzkosten der Arbeitgeber vermieden.

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Inhaltsübersicht

Artikel 1	3
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch . . .	3
Artikel 2	3
Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze, der Beitragszahlung des Bundes für Kinder- erziehungszeiten und zur Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungs- ausgleich in der gesetzlichen Renten- versicherung für 2002 (Beitragssatzgesetz 2002 – BSG 2002)	3
Artikel 3	4
Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse In der Alterssicherung der Landwirte für 2002 (Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2002 – BGL 2002) . .	4
Artikel 4	4
Inkrafttreten	4

Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 158 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die durchschnittlichen Ausgaben“ durch die Wörter „80 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben“ und die Wörter „für eineinhalb Kalendermonate“ durch die Wörter „120 vom Hundert der genannten Ausgaben für einen Kalendermonat“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Betrag“ durch die Wörter „80 vom Hundert des Betrages“ und die Wörter „für eineinhalb Kalendermonate“ durch die Wörter „120 vom Hundert der genannten Ausgaben für einen Kalendermonat“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „die durchschnittlichen Ausgaben“ durch die Wörter „80 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben“ ersetzt.

2. In § 218 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben Kalendermonat“ durch die Wörter „40 vom Hundert der durchschnittlichen Aufwendungen für einen Kalendermonat“ und die Wörter „eine entsprechend berechnete halbe Monatsausgabe“ durch die Wörter „40 vom Hundert einer entsprechend berechneten Monatsausgabe“ ersetzt.
3. In § 287 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Betrag“ durch die Wörter „80 vom Hundert des Betrages“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze, der Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und zur Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2002 (Beitragssatzgesetz 2002 – BSG 2002)

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2002 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

19,1 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,4 Prozent.

§ 2

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und der Beitragssätze für das Jahr 2002 berechneten Faktoren betragen im Jahr 2002

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

- a) von Entgeltpunkten in Beiträge 5446,9380,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 4545,5545,
- b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen
in Entgeltpunkte 0,0001835894,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0002199952,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

- a) von Entgeltpunkten in Beiträge 7243,5720,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge 6044,8736,
- b) von Beiträgen in Entgeltpunkte 0,0001380534,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) 0,0001654294.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 3

Zahlungen für Kindererziehungszeiten

Zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2002 einen Betrag in Höhe von 11 614 934 173 Euro.

Artikel 3

**Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und
Beitragszuschüsse
In der Alterssicherung der Landwirte für 2002
(Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2002 – BGL 2002)**

§ 1

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2002 monatlich 187 Euro.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2002 monatlich 157 Euro.

§ 2

Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 8 220 Euro	112 Euro
8 221 – 8 740 Euro	105 Euro
8 741 – 9 260 Euro	97 Euro
9 261 – 9 780 Euro	90 Euro
9 781 – 10 300 Euro	82 Euro
10 301 – 10 820 Euro	75 Euro
10 821 – 11 340 Euro	67 Euro
11 341 – 11 860 Euro	60 Euro
11 861 – 12 380 Euro	52 Euro
12 381 – 12 900 Euro	45 Euro
12 901 – 13 420 Euro	37 Euro
13 421 – 13 940 Euro	30 Euro
13 941 – 14 460 Euro	22 Euro
14 461 – 14 980 Euro	15 Euro
14 981 – 15 500 Euro	7 Euro

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 8 220 Euro	94 Euro
8 221 – 8 740 Euro	88 Euro
8 741 – 9 260 Euro	82 Euro
9 261 – 9 780 Euro	75 Euro
9 781 – 10 300 Euro	69 Euro
10 301 – 10 820 Euro	63 Euro
10 821 – 11 340 Euro	57 Euro
11 341 – 11 860 Euro	50 Euro
11 861 – 12 380 Euro	44 Euro
12 381 – 12 900 Euro	38 Euro
12 901 – 13 420 Euro	31 Euro
13 421 – 13 940 Euro	25 Euro
13 941 – 14 460 Euro	19 Euro
14 461 – 14 980 Euro	13 Euro
14 981 – 15 500 Euro	6 Euro

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass eine Schwankungsreserve in Höhe einer vollen Monatsausgabe zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung, d. h. ohne Berücksichtigung der Zuschüsse und Beitragszahlungen des Bundes nicht erforderlich ist, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sicherzustellen. Die finanziellen Reserven lagen bereits in den achtziger Jahren teilweise unterhalb einer Monatsausgabe, ohne dass die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gefährdet gewesen wäre. Entscheidend war, dies zeigen die Erfahrungen der Vergangenheit, vielmehr die jeweils vorhandene Liquidität, die – gemessen in Monatsausgaben – kontinuierlich zugenommen hat, da den Rentenversicherungsträgern nur noch liquide Anlagen erlaubt sind. Mittlerweile sind rund 90 v. H. der Schwankungsreserve der Rentenversicherung liquide, d. h. mit Laufzeiten, Restlaufzeiten oder Kündigungsfristen von maximal 12 Monaten angelegt.

Die derzeitige konjunkturelle Abschwächung, auch in der Folge der tragischen Ereignisse am 11. September 2001, führt dazu, dass die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung schwächer steigen als noch zur Jahresmitte angenommen werden konnte. Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zur Festsetzung der Beitragsätze in der gesetzlichen Rentenversicherung wären diese im Jahr 2002 höher festzusetzen als im laufenden Jahr, um den gesetzlich fixierten Zielwert von einer Monatsausgabe zu Ende kommenden Jahres zu erreichen. Durch eine moderate Absenkung des Zielwertes für die Schwankungsreserve auf 80 v. H. einer Monatsausgabe kann – auch unter Berücksichtigung revidierter Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung – erreicht werden, dass der Beitragssatz im Jahr 2002 nicht steigt.

Mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Situation soll zur Vermeidung einer Anhebung des Beitragssatzes und damit der Lohnnebenkosten die vorgeschriebene Höhe der Schwankungsreserve der Rentenversicherung moderat abgesenkt werden.

Durch das Beitragssatzgesetz 2002 wird die Höhe des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2002 bestimmt. Weiterhin werden mit diesem Gesetz auch die Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung sowie die Höhe der Beitragszahlungen des Bundes für Kindererziehungszeiten festgelegt.

Mit dem Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2002 werden die Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte und die aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag für das Jahr 2002 bestimmt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung der Sozialversicherung stützt sich auf Artikel 74 Nr. 12 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, da Regelungen über die Alterssicherung für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ein besonderes Gewicht haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 158)

Die geänderte Vorschrift enthält sowohl den neuen Mindestzielwert (80 v. H. der Ausgaben zu eigenen Lasten für einen Kalendermonat) als auch den neuen Maximalzielwert (120 v. H. der Ausgaben zu eigenen Lasten für einen Kalendermonat) für die Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Die Regelung zur Verfestigung der Beitragsätze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2004 entspricht im Übrigen dem geltenden Recht.

Zu Nummer 2 (§ 218)

Folgeänderung zur Änderung des § 158.

Zu Nummer 3 (§ 287)

Folgeänderung zur Änderung des § 158.

Zu Artikel 2 (Beitragssatzgesetz 2002 – BSG 2002)

Zu § 1

Der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist für das Jahr 2002 so festzusetzen, dass die Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, die voraussichtlichen Ausgaben für das Jahr 2002 zu decken und sicherzustellen, dass die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres – entsprechend der Änderung des § 287 SGB VI – 80 v. H. der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten beträgt. Nach diesen Vorgaben ist der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2002 auf 19,1 Prozent festzusetzen. Der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Da in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten der Beitragssatz für das Jahr 2002 in

gleicher Höhe wie für das Jahr 2001 festzusetzen ist, beträgt der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung im Jahr 2002 ebenso wie im Jahr 2001 25,4 Prozent.

Zu § 2

Abweichend von § 188 und § 281b SGB VI werden in § 4 die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren bestimmt.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 2002 maßgebend, d. h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2002 in Höhe von 28 518 Euro,
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 2002 in Höhe von 19,1 v. H. bzw. 25,4 v. H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 2002 in Höhe von 1,1983.

In den Absätzen 2 bis 4 sind die Einzelheiten der Berechnung der Umrechnungsfaktoren festgelegt.

Zu § 3

Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einen nach § 177 SGB VI festzustellenden Betrag. Die Beitragszahlung für das Jahr 2002 verändert sich gegenüber dem Jahr 2001 in dem Verhältnis,

- in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
- in dem bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
- in dem die Anzahl der Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

Zu Artikel 3 (Beitragsgesetz-Landwirte 2002 – BGL 2002)

Zu § 1

In Absatz 1 wird der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte entsprechend §§ 68, 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bestimmt. Im Zuge der Euro-Umstellung wurde eine Vereinfachung der bisherigen Formel zur Beitragsberechnung vorgenommen, ohne jedoch materielle Änderungen zu bewirken.

In Absatz 2 wird – entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern – der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern bestimmt. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Um-

rechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG).

Zu § 2

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 2002 in § 1 festgesetzte Beitrag in Höhe von 187 Euro und der Beitrag (Ost) in Höhe von 157 Euro. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 8 220 Euro der Zuschuss zum Beitrag 60 v. H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 520 Euro, um die das jährliche Einkommen 7 701 Euro übersteigt, wird der Zuschuss zum Beitrag um jeweils 4 v. H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuss wird anschließend auf volle Euro gerundet.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Regelungen dieses Gesetzes sollen zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung der Schwankungsreserve auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die seit dem Sommer im Vergleich zu den Erwartungen im Frühjahr ungünstigere Wirtschaftsentwicklung belastet die Rentenversicherung mit einem schwächer als bisher ausfallenden Anstieg der Beitragseinnahmen. Statt eines Anstiegs der abhängig Beschäftigten von 0,3 Millionen in diesem Jahr und 0,4 Millionen im nächsten Jahr wird jetzt in diesem Zeitraum von einem Zuwachs von gut 0,1 Millionen ausgegangen. Demzufolge wäre der Beitragssatz 2002 um 0,3 Prozentpunkte anzuheben. Mit der Senkung der Mindestschwankungsreserve von einer auf 80 v. H. einer Monatsausgabe wird im Jahr 2002 eine Entlastung von rund 3 Mrd. Euro erreicht, wodurch der Beitragssatz zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in 2002 bei 19,1 v. H. stabil gehalten werden kann.

Ein Schwankungsreservesoll von 80 v. H. einer Monatsausgabe zum Jahresende ist ausreichend, um die Liquidität der Rentenversicherung im Jahresverlauf sicherzustellen. Von der Schwankungsreserve sind zurzeit noch rund 10 v. H. einer Monatsausgabe nicht liquide angelegt. Wird berücksichtigt, dass die liquiden Mittel im liquiditätsschwächsten Monat Oktober um knapp 30 v. H. einer Monatsausgabe niedriger als Ende des Jahres sind, sind Ende Oktober 40 v. H. einer Monatsausgabe (entsprechend rund 6 Mrd. Euro) liquide Mittel verfügbar, wenn zum Jahresende eine Schwankungsreserve von 80 v. H. einer Monatsausgabe vorhanden ist.

Mit der Senkung des Schwellenwertes für den Finanzausgleich zwischen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von einer halben Monatsausgabe auf 40 v. H. einer Monatsausgabe wird die Absenkung der Mindestschwankungsreserve von 20 v. H. einer Monatsausgabe auf die beiden Versicherungszweige gleichgewichtig verteilt.

Durch die Senkung der Mindestschwankungsreserve um 20 v. H. einer Monatsausgabe wird ein Anstieg des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte und demzufolge eine Belastung des Bundes beim allgemeinen Bundeszuschuss zur

Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten von 0,5 Mrd. Euro und bei den Beiträgen für Kindererziehungszeiten von 0,2 Mrd. Euro vermieden.

Beim Zuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung kommt es wegen des wegfallenden Beitragssatzanstiegs nicht zu einer Entlastung um etwa 13 Mio. Euro.

Für Bund, Länder und Gemeinden wird bei den Personalausgaben eine Belastung von zusammen rund 0,1 Mrd. Euro wegen des nicht erfolgenden Anstiegs des Beitragssatzes vermieden.

Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 346 DM auf 187 Euro im früheren Bundesgebiet und die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 290 DM auf 157 Euro im Beitrittsgebiet werden bei den

landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahr 2002 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rund 40 Mio. Euro entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rund 10 Mio. Euro, so dass die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rund 30 Mio. Euro betragen. Ein um 0,3 Prozentpunkte höherer Beitragssatz in der Rentenversicherung hätte zu einer um rund 10 Mio. Euro geringeren Belastung des Bundes bei der Alterssicherung der Landwirte geführt.

D. Preiswirkungsklausel

Die Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung verhindert einen Anstieg der Lohnnebenkosten. Insoweit ist eine stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Preisniveaus zu erwarten, da die Lohnkosten eine wichtige Einflussgröße für das Preisniveau sind.

